

der Rehabilitation und der Herbeiführung der Chancengleichheit für Millionen von Behinderten haben,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵⁵ heißt, der Treuhandfonds solle dazu benutzt werden, von Entwicklungsländern und von Behindertenorganisationen eingehenden Ersuchen um Unterstützung nachzukommen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu fördern, und daß es in Ziffer 158 heißt, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms müßten mehr Ressourcen in die Entwicklungsländer fließen und der Generalsekretär möge daher neue Möglichkeiten zur Aufbringung von Ressourcen suchen und die dafür erforderlichen Anschlußmaßnahmen treffen, und daß es ferner heißt, Regierungen und private Stellen sollten zu freiwilligen Beiträgen ermuntert werden,

in Betonung der Wichtigkeit eines wirksamen Systems zur Erfassung und Verbreitung von fachlichen Informationen über den Bereich der Invalidität,

ferner in Betonung der Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Vorbeugung, der Rehabilitation und der Herbeiführung von Chancengleichheit,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵⁶,

1. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die nationale Politiken und Programme für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten sowie für die Behindertendekade der Vereinten Nationen ausgearbeitet haben, und bittet alle anderen um die Aufstellung derartiger Programme;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der betreffenden nichtstaatlichen Organisationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, sich in Zusammenarbeit mit den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen mit allen Kräften um die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms zu bemühen und Behinderte bei der Durchführung des Programms in den Planungs- und Entscheidungsprozeß einzubeziehen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit Vorrang auf höchster Ebene und unter Einbeziehung von Behindertenorganisationen nationale Ausschüsse oder ähnliche Gremien für die Dekade auszubauen bzw. zu schaffen, mit dem Auftrag, die Ausführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der Dekade auf nationaler und lokaler Ebene zu planen, zu koordinieren und zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Richtlinien für die während der Dekade zu treffenden vorrangigen Maßnahmen auf der Grundlage seines Berichts an die laufende Tagung⁵⁶ und der eingegangenen Antworten von Mitgliedstaaten und von Organisationen, insbesondere von Behindertenorganisationen, genauer auszuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut darum*, das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats durch eine Neuverwendung vorhandener Ressourcen zu stärken, damit das Zentrum – insbesondere im Sinne von Ziffer 5 – auch weiterhin als federführende Stelle für Behindertenfragen dienen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, konkrete Programme zu entwerfen, um die Öffentlichkeit mit der Dekade und den Zielen des Weltaktionsprogramms vertraut zu machen, und bittet die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, dabei behilflich zu sein;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, finanzielle und personelle Ressourcen für die Planung, Leitung und Finanzierung der Dekade auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, bei der Verfolgung ihrer Gesamtzielsetzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Interessen der Behinderten sowie der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms Rechnung zu tragen;

10. *beschließt*, daß der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr bis zur endgültigen Ausarbeitung und Verabschiedung der in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Richtlinien weiterhin Aktivitäten gemäß Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms⁵³ und Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 38/28 unterstützen sollte;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Geber auf, weiterhin großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstellung einer größeren Zahl von Behinderten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär erneut, 1987 eine sich hauptsächlich aus Behinderten zusammensetzende Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Auftrag, die bis zur Mitte der Dekade erzielten Fortschritte zu bewerten und einen Bericht zu erstellen, anhand dessen er der Generalversammlung helfen kann, wie in Ziffer 3 von Resolution 37/52 vorgesehen, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung eine Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und ihr dabei auch ausführliche Informationen über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und der Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung der vierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/46 – Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

⁵⁶ A/39/191 mit Korr.1

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, unter Berücksichtigung der in der Erklärung verankerten Grundsätze den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 38/119 vom 16. Dezember 1983 die Menschenrechtskommission ersucht hat, auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer solchen Konvention fertigzustellen, mit dem Ziel, diesen Entwurf, der auch Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention enthalten soll, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution 1984/21 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1984, mit der diese beschloß, den im Anhang zum Bericht der Arbeitsgruppe⁵⁷ enthaltenen Wortlaut des Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zur Behandlung an die Generalversammlung zu übermitteln,

in dem Bemühen, eine wirksamere Durchführung des nach internationalem und nationalem Recht bereits bestehenden Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen,

1. spricht der Menschenrechtskommission ihre Anerkennung für ihre Verdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wortlauts eines Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aus;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention als vorrangige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

93. Plenarsitzung
10. Dezember 1984

ANHANG

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸ und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner im Hinblick auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶⁰,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung zu verstehen, durch die jemand vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sofern dies u.a. in der Absicht, von ihm oder einem Dritten eine Auskunft oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder in irgendeiner anderen auf irgendeiner Art der Diskriminierung beruhenden Absicht geschieht und sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung mit deren Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich ausschließlich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.
2. Dieser Artikel läßt alle internationalen Instrumente oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die tatsächlich oder möglicherweise weitergehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

1. Jeder Staat ergreift wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.
2. Keinerlei wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstige öffentlichen Notstandssituationen können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.
3. Ein von einem Vorgesetzten oder einem Träger staatlicher Gewalt erteilter Befehl kann nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Artikel 3

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, in diesen zurückschicken ("refouler") oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u.a. die Tatsache, daß es in dem betreffenden Staat ständig zu groben, flagranten oder massiven Verletzungen der Menschenrechte kommt.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß alle Folterhandlungen nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten. Das Gleiche gilt für den Versuch einer Folterung und für eine von wem auch immer begangene Handlung, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellt.
2. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere dieser Straftaten berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

⁶⁰ Resolution 3452 (XXX), Anhang

⁵⁷ E/CN.4/1984/72

⁵⁸ Resolution 217 A (III)

⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

a) wenn die Straftaten in einem der Hoheitsgewalt dieses Staats unterstehenden Gebiet bzw. an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffs oder Flugzeugs begangen werden;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist;

c) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist und wenn dieser Staat es für angebracht hält.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für Fälle zu begründen, in denen der Verdächtige sich in einem unter der Hoheitsgewalt dieses Staates stehenden Gebiet befindet und dieser Staat ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger sich befindet, es nach Prüfung der ihm verfügbaren Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere legale Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen müssen der Gesetzgebung dieses Staates entsprechen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Strafverfahrens oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

2. Der betreffende Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

3. Jedem, der sich aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindet, wird ermöglicht, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu setzen.

4. Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

1. Sofern er den Verdächtigen nicht ausliefert, hat der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, den Fall unter den in Artikel 5 genannten Umständen seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorzulegen.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle einer Tat, die nach dem Recht dieses Staates eine gemeinrechtliche Straftat schwerer Art darstellt. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen sind für die Strafverfolgung und Verurteilung ebenso strenge Maßstäbe für die Beweisführung anzulegen wie in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.

3. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer in Artikel 4 genannten Straftat eingeleitet wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten als

der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf in Artikel 4 genannte Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Aufklärung und Information über das Verbot der Folter voll zur Ausbildung von Zivil- und Militärbeamten mit Polizeibefugnissen, medizinischem Personal, öffentlichen Bediensteten oder anderen Personen gehört, die möglicherweise mit dem Gewahrsam, dem Verhör oder der Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person zu tun haben.

2. Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet die für Verhöre geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die für den Gewahrsam und die Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person einer regelmäßigen Überprüfung, um alle Fälle von Folterung zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchführen, wann immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß jeder, der angibt, in einem der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf unverzügliche, unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jedweder Mißhandlung oder Einschüchterung infolge ihrer Beschwerde bzw. ihrer Zeugenaussagen geschützt sind.

Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat hat im Rahmen seines Rechtssystems sicherzustellen, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung hat, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitation gehören. Stirbt das Opfer infolge einer Folterhandlung, so haben seine Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dieser Artikel berührt in keiner Weise einen nach einzelstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter erfolgt sind, in keinem Verfahren als

